

**Richtlinie  
zur Förderung von Projekten für Kinder und Jugendliche  
auf dem Gebiet des Umwelt- und Naturschutzes**

vom 4. Dezember 2007

### **1. Zweck der Förderung**

Die Stadt Freiburg fördert nach Maßgabe dieser Richtlinie Projekte, die das Ziel haben, Kindern und Jugendlichen Wissen und Zusammenhänge über die Natur und Umwelt zu vermitteln, die Einflüsse auf Ökosysteme sowie die Notwendigkeit und Möglichkeiten ihres Schutzes aufzeigen.

### **2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden fachlich fundierte pädagogisch orientierte Projekte und Veranstaltungen zu Umwelt- und Naturschutzthemen in der Region, die sich an Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren richten und einen direkten Bezug zu aktuellen Umweltthemen haben. Förderfähig sind Projekte / Veranstaltungen an denen mindestens 10 Kinder und / oder Jugendliche im Alter von 4 - 18 Jahren teilnehmen. Bei Teilnahme behinderter Kinder oder Jugendlicher kann von der Mindestteilnehmerzahl abgewichen werden.

Projekte, Veranstaltungen und Maßnahmen, die nach anderen öffentlichen Richtlinien gefördert oder bezuschusst werden, können nicht nach dieser Richtlinie gefördert werden (z. B. Projekte, die nach der Landschaftspflegeleitlinie bezuschusst werden).

### **3. Empfänger der Förderung**

Fördermittel können Freiburger Umwelt - und Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Organisationen und Vereine beantragen, die ihren Sitz in der Stadt Freiburg haben.

### **4. Art und Höhe der Förderung**

Die Förderung wird gewährt

4.1 als Festbetragsförderung für:

- Filmvorführungen mit 50,00 €
- Informationsveranstaltungen, Vorträge etc., die von im Umwelt- und Naturschutz zum jeweiligen Thema kompetenten Personen geleitet werden, mit 100,00 €

4.2 für weitere umwelt- und naturschutzbezogene Projekte für und mit Kindern und Jugendlichen (größere Veranstaltungen, Ausstellungen, Wettbewerbe etc.). Für solche Einzelprojekte kann auf Antrag - mit Kostenaufstellung - ein Zuschuss bis zu einem Höchstbetrag von 500 € gewährt werden. Der Stadt Freiburg ist eine Abrechnung des Projektes vorzulegen.

## 5. Antragsverfahren

Die Förderung muss vor Beginn des Projektes schriftlich beantragt und von der Stadt Freiburg bewilligt werden. Die Anträge für das laufende Jahr müssen bis zum 31.10. des jeweiligen Jahres vorgelegt werden. Für einen Kostenzuschuss nach Ziffer 4.2 muss dem Antrag eine verbindliche Kostenaufstellung beigelegt werden.

Nach Durchführung des Projektes müssen die erforderlichen Nachweise bis zum 30.11. des jeweiligen Jahres vorgelegt werden. Die Stadt Freiburg ist berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses durch Einsicht in die maßgeblichen Unterlagen zu prüfen. Der Zuschussempfänger hat die Unterlagen bereitzuhalten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Fördermittel werden nach Prüfung der Nachweise ausgezahlt.

Die Stadt Freiburg entscheidet nach fachlichen Kriterien über die Förderung

## 6. Rechtsanspruch

Die Gewährung der Zuschüsse ist eine freiwillige Leistung der Stadt Freiburg, auf deren Bewilligung kein Rechtsanspruch besteht. Sie erfolgt im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel. Wenn keine Haushaltsmittel zur Verfügung stehen oder die bereitgestellten Mittel verbraucht sind, kann keine Förderung gewährt werden.

## 7. Widerrufsmöglichkeit

Die bewilligte Förderung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn das

Projekt nicht entsprechend des Antrages durchgeführt wurde, die erforderlichen Nachweise innerhalb der Frist nicht vorgelegt oder der Zuschuss aufgrund unrichtiger Angaben gewährt wurde.

## **8. In-Kraft-Treten**

Die Richtlinie gilt ab dem 1. Januar 2008.